

Vor- und Nachteile der Eintragung

LOHNT SICH DIE EINTRAGUNG EINER ORTSGRUPPE IN DAS VEREINSREGISTER?

Zunächst ist zu bemerken, dass eine Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Zustimmung des SV bedarf. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass die „**Mustersatzung des SV für Ortsgruppen**“ von den Mitgliedern der Ortsgruppe in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird.

Nach den Satzungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. sind die Ortsgruppen nicht legitimiert, die Satzungen zu ändern, die den Ortsgruppen vom SV vorgegeben sind. Das heißt, dass nur die Bundesversammlung des SV legitimiert ist, die Satzungen des SV, der Landesgruppen und der Ortsgruppen sowie deren Änderungen zu beschließen.

Die vom SV vorgegebene Ortsgruppensatzung ist damit für alle Ortsgruppen verbindlich, völlig unabhängig davon, ob eine Ortsgruppe in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Dieser Grundsatz gilt auch für Satzungsänderungen.

Die vorgegebene Mustersatzung entspricht der Satzung für Ortsgruppen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind. Bezüglich der Rechtstellung im Gesamtverband, also im Verhältnis zur Landesgruppe oder zum Hauptverein ändert sich nichts. Auch eine im Vereinsregister eingetragene Ortsgruppe ist und bleibt eine regionale Unterabteilung des SV. Sie hat weder mehr noch weniger Rechte als eine nicht eingetragene Ortsgruppe.

Nur im Außenverhältnis (also natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Gesamtverbandes gegenüber) gibt es gegenüber der nicht eingetragenen Ortsgruppe Abweichungen, die jedoch aufgrund der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung nur noch gering sind.

Heute ist herrschende Auffassung, dass ein rechtsfähiger Verein wie ein nichtrechtsfähiger Verein behandelt wird, soweit es nicht im Einzelfall auf die Rechtsfähigkeit oder die Registereintragung ankommt.

Eine Eintragung kann in der Regel wünschenswert sein, wenn die Kommunen dies von der Vergabe eines Übungsplatzes abhängig machen oder Ortsgruppen Grundstücke oder auch nur ein Erbpachtrecht erwerben wollen. Auch die Vergabe öffentlicher Fördermittel erfolgt in der Regel nur an eingetragene Vereine.

Häufig werden von den Ortsgruppen jedoch folgende Gründe genannt, die ihrer Meinung nach den Aufwand rechtfertigen und eine Eintragung ins Vereinsregister fordern, nämlich:

- Die (angeblich) unterschiedliche Haftung bei einer eingetragenen und nicht eingetragenen Ortsgruppe,
- der Erwerb eines Grundstücks (Übungsplatzes),
- die Erlangung der Gemeinnützigkeit oder
- die Möglichkeit, dass die Ortsgruppe selbst Ansprüche durchsetzt.

Die folgenden Ausführungen zeigen, dass diese Gründe keineswegs zwingend eine Eintragung ins Vereinsregister erfordern.

1. Die Haftung der Ortsgruppe

Immer wieder wird die Auffassung vertreten, dass bei einer nicht eingetragenen Ortsgruppe die Mitglieder in einem Schadensfall auch mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Grundsätzlich ist jedoch die Haftungsproblematik bei der eingetragenen Ortsgruppe dieselbe wie bei der nicht eingetragenen Ortsgruppe.

So hat der Bundesgerichtshof bereits 1979 folgendes ausgeführt:

„Bezeichnet sich eine Personenvereinigung in der Satzung als Verein und tritt sie als solcher im Rechtsverkehr auf, dann kommt eine persönliche Haftung der Mitglieder grundsätzlich nicht in Betracht, weil bei einem Verein die Vertretungsmacht seiner Organe typischerweise auf eine Verpflichtung des Vereinsvermögens beschränkt ist und das im Rechtsverkehr auch so verstanden wird.“

Eine gewichtige Ausnahme gibt es jedoch bei der nicht rechtsfähigen Ortsgruppe, die daher unbedingt zu beachten ist:

Gemäß § 54 Satz 2 BGB haftet aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Das bedeutet: Derjenige, der für die nicht rechtsfähige Ortsgruppe eine haftungsbegründende Willenserklärung abgibt, haftet hieraus auch persönlich – sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ein Beispiel:

Ein OG-Mitglied kauft erkennbar für die Ortsgruppe einen Hetzärmel. Für den Kaufpreis haftet neben dem Vereinsvermögen auch das Mitglied, einerlei, ob dieser „Handelnde“ ein Vorstandsmitglied der OG ist oder nur ein einfaches Mitglied. Wichtig ist allein, dass die Person auch haftet, obwohl sie namens der Ortsgruppe gehandelt hat. Aber, wie schon angedeutet, kann die Haftung des „Handelnden“ gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen werden, so dass dann nur die Ortsgruppe mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

Deswegen schreibt § 17 (8) der OG-Satzung folgendes vor:

„In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass nur die Ortsgruppe und nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.“

Wenn also namens einer nicht eingetragenen Ortsgruppe ein Rechtsgeschäft getätigt wird, sollte dieser Haftungsausschluss niemals „vergessen werden“, insbesondere dann nicht, wenn es sich bei dem Vertrag um ein so genanntes Dauerschuldverhältnis (Pachtvertrag, Stromlieferungsvertrag, mehrjähriger Bierlieferungsvertrag usw.) handelt.

Mit diesem Haftungsausschluss ist die Rechtslage für den Handelnden bei einem eingetragenen und einem nicht eingetragenen Verein identisch.

Darüber hinaus sollten Rechtsgeschäfte auch nur abgeschlossen werden, wenn genügend Vereinsvermögen dafür vorhanden ist. Da dies der Regelfall ist oder sein sollte, haftet praktisch der Handelnde, im Beispielfall also der erste Vorsitzende, nicht. Jeder Vorstand, aber auch sonst jeder, der vertraglich für eine Ortsgruppe tätig wird, sollte also peinlichst genau darauf achten, dass insbesondere bei langfristigen und solchen Verträgen, bei denen es um hohe Summen geht, diese Haftungsbeschränkung eingefügt wird.

Nach § 31 BGB haftet ein Verein weiterhin für alle Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des

Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt. **Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen eingetragenen oder einen nicht eingetragenen Verein handelt.**

Haftungstatbestände können durch folgende Fälle auftreten:

- Durch rechtsgeschäftliches Handeln, z. B. durch Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen.
- Durch Unterlassen, wenn eine Rechtspflicht des Vorstandes zum Handeln bestand (z. B. eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht).
- Durch unerlaubte Handlungen sowie sonstige Gefährdungstatbestände (z. B. Verletzung einer Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht, fehlerhaften Spendenbescheinigungen, Körperverletzung oder Sachbeschädigung etc.).

In solchen Fällen haftet nicht nur der Verein, sondern auch das Vorstandsmitglied bzw. das vom Vorstand beauftragte Mitglied unmittelbar selbst dem Geschädigten auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (s.a. § 823 BGB).

Haften sowohl der Verein als auch das Organmitglied, so entsteht zwischen ihnen ein Gesamtschuldverhältnis (§ 840 Abs. 1 BGB; § 421 BGB). Der Gläubiger hat dann die Wahl, ob er nur den Verein, nur das Organmitglied oder beide zur Haftung heranzieht.

Der Schadensersatz umfasst Ersatz für Sachschäden, Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag und entgangene Haushaltsführung.

Derartige Schadensfälle wären jedoch durch die Sportversicherung des SV abgedeckt, soweit sich ein Schadensereignis bei Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines Erfüllungsgehilfen ereignet hat.

Es ist also festzustellen, dass bezüglich der Haftung der nicht eingetragene Verein dem eingetragenen weitgehend gleich gestellt ist. Sofern die Gleichstellung durch die Rechtsprechung auch weiterhin bestätigt wird, hat eine eingetragene Ortsgruppe im Alltagsleben in der Regel nur Nachteile gegenüber der nicht eingetragenen Ortsgruppe.

2. Grundstückserwerb

Eigentum an Grundstücken und Erbpachtrechte können nur erworben werden, wenn der Erwerber in das Grundbuch des entsprechenden Grundstückes bzw. Erbpachtrechte eingetragen wird. In das

Grundbuch können jedoch nur natürliche oder juristische Personen – das heißt für den SV, eingetragene Ortsgruppen – als Rechtsinhaber eingetragen werden.

Wollte eine nicht eingetragene Ortsgruppe ein Grundstück erwerben und im Grundbuch eintragen, müssten sämtliche Mitglieder der nichtrechtsfähigen Ortsgruppe namentlich in das Grundbuch eingetragen werden. Auch jede Rechtsänderung, dazu gehört auch die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Eintritt eines neuen Mitgliedes, müsste im Grundbuch eingetragen werden. Daraus ergeben sich für die praktische Handhabung erhebliche Probleme.

Diese können in der Praxis nur sinnvoller Weise dadurch beseitigt werden, dass der Hauptverein das Grundstück treuhänderisch für die Ortsgruppe erwirbt.

In diesem Fall würde der SV die **Treuhandschaft** für die Ortsgruppe übernehmen und sich bezüglich des Grunderwerbs stellvertretend als Eigentümer für die Ortsgruppe im Grundbuch eintragen lassen. Eine Eintragung der Ortsgruppe im Vereinsregister wäre somit entbehrlich.

Der Hauptverein würde dem OG-Vorsitzenden Vollmacht erteilen, das betreffende Grundstück für den SV als Treuhänder der Ortsgruppe zu erwerben, so dass dann die Ortsgruppe das Grundstück wie ein Eigentümer nutzen kann. Ein Muster eines solchen Treuhandvertrags finden Sie im Anhang.

Alternativ käme eine Eintragung der Ortsgruppe im Vereinsregister in Betracht. Der Erwerb eines Grundstückes durch die Ortsgruppe, stellt einen begründeten Fall für eine Genehmigung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung des Hauptvereins dar, sich in das örtlich zuständige Vereinsregister als rechtsfähige Unterabteilung des SV eintragen zu lassen.

3. Gemeinnützigkeit

Vereine können vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

Gemeinnützige Vereine genießen u.a. **Steuervorteile** bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Grundsteuer und bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind gemeinnützige Vereine unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen zum Empfang von **Spenden** berechtigt, welche beim Spender steuerlich abziehbar sind.

Oft wird aus Unwissenheit oder nicht klarer Trennung ein Zusammenhang zwischen dem eingetragenen Verein und der Gemeinnützigkeit hergestellt, den es nicht gibt.

Die steuerlichen Begünstigungen erhalten nicht nur eingetragene Vereine (e.V.), sondern auch so genannte nichtrechtsfähige Vereine.

Die Steuerbegünstigungen erhalten aber nur Vereine, die auch beim örtlich zuständigen Finanzamt registriert und als gemeinnützig anerkannt sind.

Als gemeinnützig wird eine Ortsgruppe anerkannt, wenn sie sich bei ihrem zuständigen Finanzamt registrieren lässt und die Zuerkennung der "Gemeinnützigkeit" schriftlich beantragt. Der Antrag ist formlos unter Beifügung einer Ausfertigung der Satzung und eines Übersichtsblattes mit den Grundangaben zur Ortsgruppe zu stellen. Muster für einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit und ein Formular für das Übersichtsblatt können in der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Bevor das Finanzamt den Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) erlässt, hat es von Amts wegen die Gemeinnützigkeit zu prüfen und die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln. Für den Nachweis benötigt der Verein die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen seiner Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Belege sind geordnet aufzubewahren.

In der Regel erhalten Vereine dann eine „Vorläufige Bescheinigung“, die zur Annahme von Spenden berechtigt und zunächst auf 18 Monate befristet ist. Nach Ablauf des ersten Steuerjahres müssen diese Vereine ihren Jahresabschluss und eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Danach erhalten die Vereine eine „Verfügung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer“, die meist mit einer Verlängerung der Berechtigung zur Annahme von Spenden verbunden ist. Diese Bescheinigung gilt in der Regel für 3 Jahre. Vereine müssen in der Regel nach den ersten Jahren der Registrierung nur noch alle 3 Jahre eine Steuererklärung abgeben.

Bei Beantragung der Gemeinnützigkeit ist zu beachten, dass der OG-Kassenwart größere Vorkenntnisse in der Buchführung mitbringen muss - oder - Mehrkosten für einen Steuerberater aufgebracht werden müssen. Die Buchführung muss nämlich in vier Bereiche aufgegliedert werden und zwar in den ideellen Bereich, den Bereich der Vermögensverwaltung, den Bereich der Zweckbetriebe und den Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher steuerrechtlicher Vorschriften ist der Vorstand der Ortsgruppe. Vernachlässigt er seine Pflichten, indem er z. B. unrichtige Spendenquittungen ausstellt oder Spendengelder fehlverwendet, kann das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit entziehen und nachträglich Steuern zurückfordern. Neben dem Verein haften hier auch alle Vorstandsmitglieder

persönlich dem Finanzamt gegenüber mit ihrem Privatvermögen. Zudem droht ein Verfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Dies gilt sowohl für eingetragene wie auch für nicht eingetragene Vereine.

Tipp: In vielen Finanzämtern gibt es Vereinsbeauftragte, die bei steuerlichen Fragen weiterhelfen.

4. Geltendmachung möglicher Ansprüche der Ortsgruppe

Der rechtsfähiger Verein ist als juristische Person sowohl aktiv als auch passiv partei- und prozessfähig.

Dem nichtrechtsfähigen Verein wird in der Rechtsprechung inzwischen auch eine partielle Rechtsfähigkeit zugestanden. So besagt § 50 Abs. 2 ZPO: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“

5. Funktion des Vereinsregisters

Das Vereinsregister hat die Funktion, die Eintragungen mit verschiedenen Rechtsfolgen zu dokumentieren. An erster Stelle ist zu nennen, dass mit der Eintragung einer Ortsgruppe in das Vereinsregister die Ortsgruppe Rechtspersönlichkeit erlangt. Dadurch gilt die Ortsgruppe im Rechtsverkehr als Rechtsperson wie jede volljährige Einzelperson.

Eine wesentliche Aufgabe des Vereinsregisters ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen.

Die Eintragung schützt einerseits die eingetragene Ortsgruppe davor, dass sich niemand als handlungsbevollmächtigte Person der Ortsgruppe ausgeben kann, wenn sich diese Tatsache nicht aus der Eintragung im Vereinsregister ergibt.

Andererseits gilt die Eintragung fort, bis eine Änderung der Eintragung erfolgt. Ergeben sich Änderungen des Vorstandes einer Ortsgruppe, dann sind solche Vorstandsveränderungen für Dritte nur verbindlich, wenn diese Vorstandsveränderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Handelt z.B. ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied, dann ist dies für die Ortsgruppe rechtsverbindlich, wenn die Vorstandsveränderung noch nicht im Vereinsregister eingetragen war.

Ein Rechtsgeschäft mit einem ausgeschiedenen Vorstandmitglied kann daher nicht von der eingetragenen Ortsgruppe angefochten werden, wenn die Vorstandsveränderung noch nicht eingetragen war. Dies gilt auch dann, wenn ein solches

Rechtsgeschäft mit großem Nachteil für eine Ortsgruppe verbunden ist.

Um Schaden von der eingetragenen Ortsgruppe abzuwenden, ist daher jede Vorstandsveränderung unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen!

Bei nicht eingetragenen Ortsgruppen kann ein solcher Schaden für die Ortsgruppen nicht eintreten, denn es gibt hierfür keine Anscheinsvollmacht. Es geht jeweils zu Lasten des Dritten, der ein Geschäft mit einer nicht eingetragenen Ortsgruppe abschließt, wenn er sich nicht im Vorhinein über die Vertretungsbefugnisse von Ortsgruppenmitgliedern bzw. von der Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern vergewissert.

6. Aufwendungen und Kosten

Im Vereinsregister eingetragene Vereine werden im Rechtsleben fast wie voll geschäftsfähige natürliche Personen behandelt. Eine solche umfassende Rechtspersönlichkeit hat jedoch nicht nur Vorteile. Zu den Nachteilen gehören vor allem die Aufwendungen und Kosten, die für eingetragene Vereine und insbesondere für die eingetragenen SV-Ortsgruppen entstehen.

Vor der Eintragung einer SV-Ortsgruppe im Vereinsregister ist die schriftliche Genehmigung des Hauptvereins einzuholen (§ 5 Abs. 3 Satzung des Hauptvereins). Dazu muss in der Hauptgeschäftsstelle die **Mustersatzung des SV** angefordert und auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der **Antrag** zur Genehmigung durch den Hauptverein ist dann an die **zuständige Landesgruppe** zusammen mit den folgenden Anlagen zu senden:

- Von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete schriftliche Begründung.
- Protokoll der Mitgliederversammlung über die Beschlussfassung in zweifacher Ausfertigung.
- Liste aller Mitglieder mit Anschrift und SV-Mitgliedsnummer in zweifacher Ausfertigung.
- Verbindliche und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Erklärung über die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe. Schulden und Vermögensanlagen müssen gesondert ausgewiesen werden.
- Von mindestens 7 Personen (darunter sämtliche amtierenden Vorstandsmitglieder) unterzeichnete Mustersatzung des SV in dreifacher Ausfertigung.

Für das Genehmigungsverfahren wird von der Hauptgeschäftsstelle eine Gebühr von 105,- EUR

erhoben. Mit der Pauschale sind auch ggf. notwendige Verhandlungen der Rechtsabteilung des SV mit dem Registergericht abgegolten.

Liegt die Genehmigung des Hauptvereins für die Eintragung vor, kann ein entsprechendes Ersuchen auf Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Dem Antrag ist die eben erwähnte Satzung in Original und Kopie und eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Die Anmeldung selbst muss durch einen Notar öffentlich beglaubigt sein.

Der Rechtspfleger prüft dann die Anmeldung auf Rechtmäßigkeit. Die Prüfung erstreckt sich auf ...

- die Zuständigkeit des Gerichts,
- die Anmeldeerklärungen (Form!),
- den Nachweis der Vorstandsbestellung (z.B. Gründungsprotokoll)
- die Vorlage einer unterschriebenen Originalsatzung,
- die Rechtmäßigkeit der Satzungsinhalte,
- die körperschaftliche (d.h. vom einzelnen Mitglied unabhängige) Struktur der Vereinigung,
- den Satzungszweck bzw. darauf, dass nach der Satzung keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

Hält der Rechtspfleger eine Anmeldung für fehlerhaft, darf die Eintragung nicht vollzogen werden. Der Rechtspfleger wird dann auf Fehlerbeseitigung hinwirken oder den Antrag zurückweisen.

In diesem Fall muss dann erneut der SV eingeschaltet werden, damit er überprüfen kann, ob die Beanstandungen des Registergerichts hingenommen werden können oder ob aus Gründen der einheitlichen Verwaltung dagegen Stellung bezogen werden muss.

Mit der Eintragung im Vereinsregister leben automatisch weitere Anmeldeverpflichtungen auf. Werden diese nicht beachtet, mahnt das Registergericht und droht ggf. auch Zwangsgeld an. So muss z. B. **jede Satzungsänderung** und **jede Veränderung des Vorstandes** ebenfalls dem Registergericht in notariell beglaubigter Form gemeldet werden.

Die im Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind nach der Satzung des Hauptvereins verpflichtet, Änderungen der vorgegebenen Mustersatzung durch den SV innerhalb angemessener Frist zu übernehmen und ins Vereinsregister einzutragen.

Zum Nachweis sind sie verpflichtet, dem Hauptverein im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister und der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, vorzulegen.

Der Vorstand hat den Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins darüber hinaus innerhalb eines Monats ab Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen **Finanzamt** und der zuständigen **Gemeindeverwaltung** anzuzeigen (§ 20 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 137 Abgabenordnung).

Es ist also für die Ortsgruppe (aber auch für den Hauptverein) ein nicht unerheblicher Aufwand an Zeit und Geld aufzubringen, bevor die Ortsgruppe eingetragen werden kann. Darüber hinaus ist der Aufwand nicht nur einmalig, sondern wiederholt sich mit jeder Satzungs- und Vorstandsänderung.

7. Fazit

Zusammengefasst ist also zu sagen, dass es kaum Gründe gibt, die es notwendig erscheinen lassen, dass sich die Ortsgruppe mit dem damit verbundenen Aufwand (für die Ortsgruppe und den Hauptverein!) ins Vereinsregister eintragen lässt.

Eingetragene Ortsgruppen, für die sich der Aufwand nicht mehr lohnt, sollten eine Streichung aus dem Vereinsregister in Erwägung ziehen. Sie wären dann den nicht eingetragenen Ortsgruppen gleichgestellt.

Für kleinere Ortsgruppen ist eine Eintragung, wenn es nicht um Grundstücke geht, nicht lohnenswert.

Eine Entscheidung für oder gegen eine Eintragung der Ortsgruppe ins Vereinsregister sollte in jedem Fall wohl überlegt sein.

Gerne beraten wir Ihre Ortsgruppe ausführlich zu diesem Thema. Wenden Sie sich dazu an die Hauptgeschäftsstelle, OG-Beratung, unter der Rufnummer **0821 74002-89** (E-Mail: ogberatung@schaeferhunde.de).

8. Unterschiede zwischen nichtrechtsfähigem und rechtsfähigem (eingetragenen) Verein	Rechtsfähiger Verein	Nichtrechtsfähiger Verein
Das Registergericht kann jederzeit vom Vorstand eine aktuelle Bescheinigung über die Mitgliederzahl verlangen.	X	
Das Vereinsvermögen unterliegt der Zwangsvollstreckung.	X	X
Der Verein (und nicht die Mitglieder) ist Inhaber des Vereinsvermögens.	X	X
Der Verein haftet (nur mit dem Vereinsvermögen). Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	X	X
Der Verein kann aktiv klagen.	X	X
Der Verein kann verklagt werden.	X	X
Der Verein kann als Erbe eingesetzt werden. ¹	X	X
Der Verein kann ein Bankkonto eröffnen. ²	X	X
Es besteht Wechsel- und Scheckfähigkeit.	X	X
Der Verein kann die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen.	X	X
Der Verein kann ins Grundbuch eingetragen werden.	X	
Eine behördliche Erlaubnis ist dem Verein (und nicht den Mitgliedern) zu erteilen.	X	X
Die Auflösung des Vereins und die Entziehung der Rechtsfähigkeit muss dem Registergericht angezeigt werden.	X	
Es ist eine präventive Kontrolle durch eine Verwaltungsbehörde gegeben.	X	
Im Vereinsregister eingetragene Vorstandsänderungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht müssen sich Dritte entgegenhalten lassen.	X	
Kostenpflichtige Anmeldung von Vorstandsveränderungen beim Registergericht.	X	
Kostenpflichtige Eintragung im Vereinsregister erforderlich.	X	
Satzungsänderungen sind erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.	X	

¹ Auch der nichtrechtsfähige Verein gilt als erbfähig im Sinne von § 1923 BGB.

² Nach einer Entscheidung des BGH (Beschl. v. 04.11.1991, II. ZB 10/91) wird ein nichtrechtsfähiger Verein unter analoger Anwendung dieses Urteils für kontenfähig gehalten. In Anwendung dieses Beschlusses des Bundesgerichtshofs hat insbesondere ein Fachausschuss für Bankenrecht (BVR) erklärt, dass Konten unmittelbar auf den Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins errichtet werden können.

Muster

T R E U H A N D V E R T R A G

Die Ortsgruppe _____
im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., im folgenden Ortsgruppe genannt, vertreten durch den
Vorsitzenden _____
stellvertretenden Vorsitzenden _____
Zuchtwart _____
Ausbildungswart _____
Kassenwart _____
Schriftwart _____

schließt mit dem

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Heinrich Meßler und den
Vizepräsidenten Nikolaus Waltrich, Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg, folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Die Ortsgruppe beabsichtigt, von ein Übungsgelände für ihre Zwecke zu erwerben. Es handelt sich dabei um das Grundstück Flurnummer der Gemarkung, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts, Nr., in der Größe von

Die Ortsgruppe beauftragt den Verein für Deutsche Schäferhunde, das Grundstück zu erwerben und für die Ortsgruppe treuhänderisch zu verwalten.

§ 2

Die Ortsgruppe verpflichtet sich, den Kaufpreis von € an den Verkäufer zu zahlen und den SV von der Kaufpreisverpflichtung freizustellen. Die Ortsgruppe versichert, den Kaufpreis aus eigenen Mitteln bezahlen zu können, bereits bezahlt oder auf ein Treuhandkonto des Notars überwiesen hat.

Die Ortsgruppe stellt ferner den SV für die für den Rechtsübergang weiter entstehenden Kosten (Gebühren, Steuern usw.) frei bzw. erstattet dem SV etwa von diesem verauslagte Beträge.

§ 3

Der SV ist nur berechtigt, solche Rechtshandlungen im Bezug auf die Verfügung, Verwaltung oder Verwertung des Grundstücks vorzunehmen, die mit seiner treuhänderischen Rechtsstellung vereinbar ist. Die OG soll im Verhältnis zum SV alle Rechte und Pflichten haben, die einem Grundstückseigentümer zustehen. Die Ortsgruppe ist insbesondere berechtigt, das Grundstück im Verhältnis zum SV unentgeltlich zu nutzen. Die OG trägt im Verhältnis zum SV sämtliche Verbindlichkeiten und Lasten, die mit dem Grundstück zusammenhängen. Insbesondere ist sie verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für alle Haftpflichtfälle abzuschließen, die aus dem Eigentum an dem Grundstück entstehen können.

Die Bezahlung der zu entrichtenden Grundsteuer ist, zu der jeweiligen Fälligkeit ohne Aufforderung, dem Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. gegenüber nachzuweisen.



§ 4

Sollte das Grundstück veräußert werden, so erklärt sich der SV bereit, ein Ersatzgrundstück auf Verlangen in gleicher Weise treuhänderisch zu erwerben. Sollte sich die Ortsgruppe ohne Ersatz auflösen, ist der SV verpflichtet, das Grundstück zu veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Lasten der Ortsgruppe in die durchzuführende Liquidation einzustellen. Sollte sich die bisherige Ortsgruppe auflösen und sollte sich eine neue Ortsgruppe bilden, so ist der SV verpflichtet, das Grundstück treuhänderisch für die neue Ortsgruppe zu halten, wenn die Ortsgruppe seine Anerkennung findet.

Vorgenanntes gilt auch für den Widerruf der Anerkennung der Ortsgruppe.

§ 5

Der SV ist neben der Ortsgruppe berechtigt, solchen Mitgliedern das Betreten des Grundstücks zu untersagen, gegen die ein Vereinsausschlussverfahren läuft oder die sich in sonstiger Weise schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinsordnung haben zuschulden kommen lassen.

....., den
.....
(Unterschrift der Ortsgruppe § 17 Abs. 7 SdO)

....., den
.....
(Unterschrift der Ortsgruppe § 17 Abs. 7 SdO)

....., den
.....
(Unterschrift SV-Vorstand)

....., den
.....
(Unterschrift SV-Vorstand)

Muster

V O L L M A C H T

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Heinrich Meßler und den Vizepräsidenten Nikolaus Waltrich, Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg, bevollmächtigt

Herrn / Frau _____

das Grundstück der Gemarkung, Flurstücknummer, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts, Blatt, zu kaufen und die jeweilige Auflassung für den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. entgegenzunehmen sowie alle Erklärungen abzugeben, die zur Ausführung des Kaufvertrages und der Umschreibung des Eigentums auf den SV erforderlich sind.

Augsburg, den

Augsburg, den